

**Satzung
der Ortsgemeinde Reil
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das Dorfgemeinschaftshaus vom 07.09.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2, 7, 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Reil in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Reil und gelten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen können neben Privaten auch von politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden. Des Weiteren können das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare usw.) genutzt werden.
- (3) Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebührenerhebung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Räume erhebt die Ortsgemeinde Reil Benutzungsgebühren.
- (5) Vor der Veranstaltung ist mit dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Vor der Schlüsselübergabe hat der Benutzer eine Kautions in Höhe von 100,00 € an die Verbandsgemeindekasse zu überweisen. Sofern keine Beanstandungen seitens der Ortsgemeinde bestehen, wird die Kautions mit den zu zahlenden Gebühren verrechnet.

**§ 2
Art und Umfang**

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, kann die Gestattung der Benutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Ortsbürgermeisterin oder im Zweifel der Ortsgemeinderat.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Satzung über die Benutzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Das Hausrecht in den Räumen steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (4) Die Benutzung der Räume wird in einem Belegungsplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird. Außerplanmäßige Benutzungen sind 6 Wochen vorher bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Der Benutzer hat das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen mit allen Einrichtungsgegenständen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Im gesamten Innenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.
- (3) Der Benutzer hat das Dorfgemeinschaftshaus, die dazugehörige Küche und die sanitären Anlagen besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Reil. Die Kosten werden dem Benutzer mit Ausnahme der ortsansässigen Vereine und politischer Gruppierungen, die im örtlichen Gemeinderat vertreten sind, mit einer Pauschale in Höhe von 100,00 € in Rechnung gestellt. Die Entsorgung der Abfälle obliegt dem Benutzer.
- (4) Vom Benutzer ist dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- (6) Die Benutzer beachten alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Landesimmissionsschutzgesetz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung. Außerdem ist der Benutzer für alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (Gaststättenerlaubnis, GEMA usw.) in eigener Zuständigkeit verantwortlich.
- (7) Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache oder ein Sanitätsdienst erforderlich ist, ist deren Anweisung folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des Benutzers zu erfolgen.

§ 4 Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

- (1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist, den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht Folge geleistet worden ist oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Räume und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung erfolgt.

§ 7 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach und wird dem Gebührenpflichtigen durch Übersendung einer Zahlungsaufforderung bekanntgemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Traben-Trarbach innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung der Ortsgemeinde Reil über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume im Schulturnhallengebäude in Reil vom 10. September 1990 in der Fassung der Satzungsänderung vom 04.01.2007 und die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Räume im Schulturnhallengebäude in Reil außer Kraft.

Reil, den 22.09.2021

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Reil über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus vom 07.09.2021

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen
- a) für alle Veranstaltungen, soweit nicht Vereins-, Behörden- oder politische Veranstaltungen:
- | | |
|---|----------|
| a. für den kleinen Saal pro Tag | 80,00 € |
| b. für den großen Saal pro Tag | 150,00 € |
| c. für den kleinen und großen Saal pro Tag | 200,00 € |
| d. Küchenbenutzung pro Tag | 100,00 € |
| e. Heizkostenpauschale pro Tag
(01.10. – 30.04.) | 15,00 € |
| f. Medientechnik pro Veranstaltung | 30,00 € |
| g. Endreinigung pro Veranstaltung | 100,00 € |

(2) Vereine

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses von ortsansässigen Vereinen bei kommerziellen Veranstaltungen und Großveranstaltungen, z. B. Theaterspielen, Konzerte, Fastnacht werden grundsätzlich mit 50 % der Gebühren unter (1) a) abgerechnet. Sondervereinbarungen sind möglich.

(3) Schulen/Kindertagesstätten

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen werden weder Miet- noch Nebenkosten erhoben.

(4) Behördenveranstaltungen

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art usw.) sind in der Regel miet- und nebenkostenfrei.

(5) Politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen von Parteien und politischen Vereinen auf Ortsgemeinde- und Verbandsgemeindeebene sind miet- und nebenkostenfrei.

(6) Einzelfallentscheidung

Über weitere Nutzungen entscheidet der Gemeinderat. Gegebenenfalls werden Einzelvereinbarungen geschlossen.